

Gesetzliche Regelung

§ 19 Abs. 1 Abgabenordnung

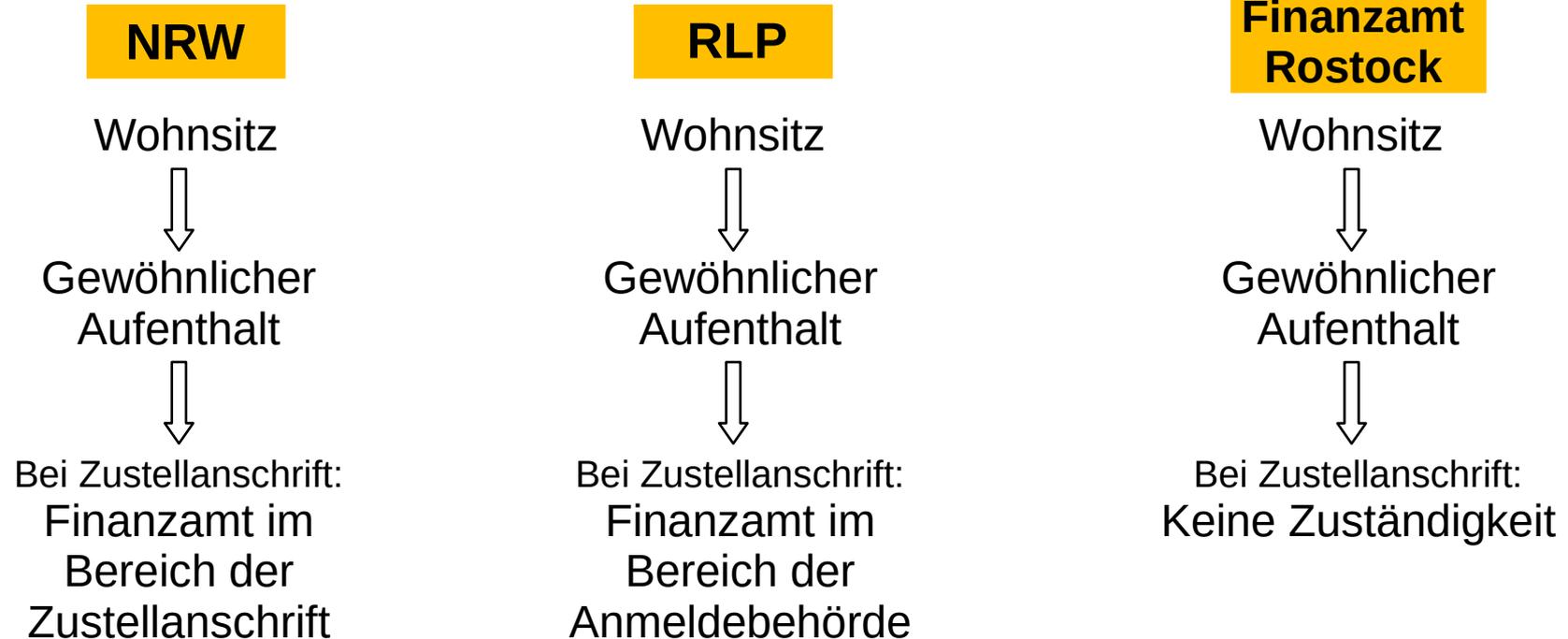
Für die Besteuerung [...] ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen **Wohnsitz** oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat (Wohnsitzfinanzamt) [...]

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 ProStSchG

[..] die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Melderechts, hilfsweise eine Zustellanschrift [...]

Praktische Umsetzung

3 Behörden – 3 Aussagen



Merkblatt des Finanzamt München

Betreiber eines Prostitutionsgewerbes

„Betreiber ist, wer nach außen als Inhaber eines Prostitutionsgewerbes auftritt (zum Beispiel durch entsprechende Werbung) und sämtliche dort vom Kunden erwarteten Dienstleistungen einschließlich der Verschaffung von sexuellen Dienstleistungen anbietet.“

Folgen der Einordnung als Betreiber

- **Umsatzsteuer:** Anrechnung der gesamten Umsätze inkl. Umsätze der Prostituierten zu 100 % (egal ob selbständig oder angestellt)
- **Einkommensteuer:** Dem Betreiber sind die gesamten Einnahmen, inkl. der Zahlungen der Kunden von Prostituierten zu 100% zuzurechnen

+ **Gewerbsteuer**

+ **Lohnsteuer**

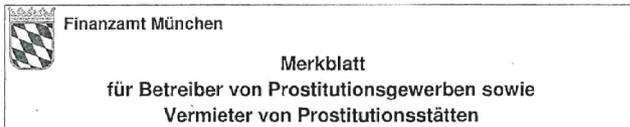
+ **Sozialversicherungsbeiträge**

Finanzgericht Baden-Württemberg, Entscheidung vom 07.12.2017

Vermieter oder Betreiber?

Folgende Punkte sprechen aus Sicht des Gerichts für **Betreibereigenschaft**:

- Auf der Internetseite ausschließlich die Telefonnummer des Betreibers, keine direkte Kontaktaufnahme zu den Mieterinnen
- **Videoüberwachung** der Flure
- **Notrufsystem im Zimmer** der Prostituierten
- Prostituierte können gemeinschaftliches Badezimmer und **Sozialraum** nutzen
- Betreiber führt für die Prostituierten das **Düsseldorfer Verfahren** durch
- Leistung von Vorauszahlungen auf Einkommen- und Umsatzsteuer der Prostituierten
- Höhe steht in keinem Verhältnis zur bloßen Zimmerüberlassung (hier 80.- € am Tag)



Dieses Merkblatt soll Betreibern von Prostitutionsgewerben sowie Vermietern von Prostitutionsstätten einen Überblick über die steuerrechtliche Behandlung ihrer Tätigkeit geben. Die Umsätze und Einkünfte der Betreiber von Prostitutionsgewerben und der Vermieter im Rotlichtmilieu unterliegen der Besteuerung nach den allgemein geltenden Steuergesetzen. Für die Besteuerung ist zu unterscheiden, ob eine Vermietung bzw. Verpachtung oder ein eigenständiges Betreiben eines Prostitutionsgewerbes vorliegt.

Häufig sind Betreiber und Vermieter von Prostitutionsstätten der Auffassung, dass mit den Prostituierten lediglich ein Mietverhältnis bestehe. Über die steuerrechtliche Einstufung entscheiden die tatsächliche Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses und das Erscheinungsbild des Betriebes.

1. Betreiber eines Prostitutionsgewerbes

Betreiber ist, wer nach außen als Inhaber eines Prostitutionsgewerbes auftritt (zum Beispiel durch entsprechende Werbung) und sämtliche dort vom Kunden erwarteten Dienstleistungen einschließlich der Verschaffung von sexuellen Dienstleistungen anbietet.

1.1 Aufzeichnungspflichten

Einnahmen und Ausgaben müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet werden. Bareinnahmen und Barausgaben sind täglich festzuhalten. Die Aufzeichnungen und Buchungsbelege sind zehn Jahre aufzubewahren.

1.2 Erklärungspflichten

Beim Finanzamt sind von Ihnen folgende Steuererklärungen einzureichen:

monatlich (für den Vormonat):

- eine Umsatzsteuer-Voranmeldung
- ggf. als Arbeitgeber eine Lohnsteueranmeldung

jährlich (für das Vorjahr):

- eine Umsatzsteuerjahreserklärung,
- eine Einkommensteuererklärung,
- eine Gewinnermittlung
- sowie gegebenenfalls eine Gewerbesteuererklärung

Diese Steuererklärungen sind dem Finanzamt **elektronisch** zu übermitteln. In Härtefällen können diese auch in Papierform eingereicht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt kostenlos über www.elster.de/portal. Dort finden Sie eine genaue Anleitung zur Einrichtung eines Benutzerkontos.

1.3 Umsatzsteuer

Der Betreiber ist leistender Unternehmer. Ihm sind die **gesamten Umsätze**, die mit dem Etablissement in Zusammenhang stehen, zuzurechnen. Dazu gehören neben den Umsätzen aus der Vermietung, dem Eintritt, dem Getränkeverkauf und dem Verkauf von Hilfsmitteln auch die **Umsätze der Prostituierten zu 100 %**. Dies ist unabhängig davon, ob die Prostituierten selbständig gewerblich oder nichtselbständig als Arbeitnehmer/innen tätig sind. Vorsteuerbeträge können nur berücksichtigt werden, soweit ordnungsgemäße Eingangsrechnungen vorliegen.

1.4 Einkommensteuer

Die vom Betreiber erzielten Gewinne unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer.

Dem Betreiber sind die **gesamten Einnahmen**, die mit dem Prostitutionsgewerbe in Zusammenhang stehen, zuzurechnen. Zu den Betriebseinnahmen gehören neben den Einnahmen aus der Vermietung, dem Eintritt, dem Getränkeverkauf und dem Verkauf von Hilfsmitteln auch die Zahlungen der Kunden an die Prostituierten zu 100 %.

Zahlungen an die Prostituierten sind Betriebsausgaben des Betreibers. Benennt der Betreiber die Namen der in seinem Betrieb tätigen Personen nicht, kann das Finanzamt den Abzug der getätigten Ausgaben als Betriebsausgaben versagen.

Die Prostituierten können ihre Dienste gegenüber den Gästen als **Subunternehmer** für den Betreiber erbringen oder in einem Arbeitsverhältnis zu dem Betreiber stehen.

Prostituierte sind **Arbeitnehmer**, wenn sie fest in die betriebliche Organisation eines Betriebes eingegliedert sind und den Weisungen eines Betreibers hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung unterliegen.

1.5 Gewerbesteuer

Liegt der steuerliche Gewinn unter Berücksichtigung bestimmter Zu- und Abrechnungen über 24.500 € (Gewerbeertrag), so fällt in dem jeweiligen Jahr zusätzlich Gewerbesteuer an.

1.6 Lohnsteuer und Sozialversicherung

Der Betreiber hat als Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer (Prostituierte, Thekenpersonal, Reinigungskräfte, Ordnungsdienste, Hausmeister usw.) Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen. Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) der Arbeitnehmer, anhand derer die Höhe der abzuführenden Lohnsteuer ermittelt wird, müssen durch Datenfernübertragung beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufen und in das Lohnkonto für den Arbeitnehmer übernommen werden.

An die jeweilige Krankenkasse der Arbeitnehmer sind Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

2 Vermietung an Prostituierte

Als Vermietung wird eine Überlassung eines Gegenstandes, meist Wohn- bzw. Geschäftsraum gegen Mietzahlungen oder anderer Gegenleistungen bezeichnet.

Tritt der Vermieter von Räumen nach außen als Erbringer sämtlicher dort zu erwartender Dienstleistungen auf (z. B. durch Werbung), ist er allerdings als Betreiber anzusehen (s. Punkt 1.).

2.1 Umsatzsteuer

Die Vermietung ist umsatzsteuerpflichtig, wenn

- die Räume kurzfristig vermietet werden
oder
- der Vermieter durch organisatorische Maßnahmen den Kontakt mit den Kunden erleichtert oder fördert (z. B. Kontakt- oder Anbahnungsraum).

2.2 Einkommensteuer

Der Vermieter ist gesetzlich verpflichtet über seine Leistungen an die Prostituierten eine Rechnung oder einen schriftlichen Mietvertrag zu erstellen. Ein Doppel dieser Unterlagen ist zehn Jahre aufzubewahren. Die Rechnung oder der Mietvertrag muss folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Vermieters und der Prostituierten,
- die Steuernummer des Vermieters,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Rechnungsnummer,
- die Art und den Zeitpunkt der Leistung,
- das Entgelt sowie den Steuersatz und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag.

Wird vom Vermieter eine Rechnung oder ein Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig ausgestellt oder bewahrt er solche Unterlagen nicht zehn Jahre auf, so kann dies vom Finanzamt als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Der Vermieter erzielt steuerpflichtige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bzw. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, insofern die Voraussetzungen des § 15 EStG erfüllt sind (Pflichten s. Punkt 1.). Der Vermieter hat die vorstehenden Vorschriften zu beachten.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an das Finanzamt München bzw. an einen Steuerberater.

Herausgeber:
Finanzamt München
Derostr. 20
80335 München



Besteuerung der Prostitution

Informationen für die Kreisordnungsbehörden

Zuständige Behörde i. S. d. nachfolgenden Regelungen sind die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden. Mit diesem Merkblatt werden die Kreisordnungsbehörden über die steuerlichen Implikationen des ProstSchG informiert.

Abschnitt A: Prostituierte

Wer eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituiertes ausüben will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit persönlich bei der Behörde anzumelden, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll (§ 3 Abs. 1 ProstSchG). Das bei der Anmeldung zu führende Beratungsgespräch muss Informationen über die bestehende Steuerpflicht der aufgenommenen Tätigkeit und die in diesem Zusammenhang zu erfüllenden umsatz- und ertragsteuerrechtlichen Pflichten umfassen (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 ProstSchG). Gem. § 34 Abs. 8 Satz 1 ProstSchG hat die zuständige Behörde das nach § 19 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) zuständige Finanzamt unverzüglich von dem Inhalt der Anmeldung nach § 3 ProstSchG unter zusätzlicher Mitteilung der Daten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 ProstSchG zu unterrichten.

1) Mitteilungsverfahren nach § 34 Abs. 8 Satz 1 ProstSchG

Für die Mitteilung nach § 34 Abs. 8 Satz 1 ProstSchG ist der als Anlage beigefügte Vordruck **KM-FA-P** zu verwenden.

Neben der Neuaufnahme einer Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituiertes ist das Finanzamt auch über eine Verlängerung der Anmeldung i. S. d. § 5 Abs. 5 ProstSchG bzw. eine Anzeige der Änderung der Verhältnisse i. S. d. § 4 Abs. 5 ProstSchG nach Maßgabe des § 34 Abs. 8 Satz 1 ProstSchG zu informieren.

Die Mitteilungen sind gegenüber dem nach § 19 Abs. 1 AO zuständigen Finanzamt abzugeben. Das ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk die Prostituierte/der Prostituierte ihren/seinen Wohnsitz hat. Sofern kein inländischer Wohnsitz besteht, ist auf den gewöhnlichen Aufenthalt abzustellen. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 9 AO). Das kann aus tatsächlichen Gründen ggf. zugleich der Ort sein, an dem die Prostituierte/der Prostituierte vorwiegend tätig wird. Sofern die Prostituierte/der Prostituierte angibt, keinen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland zu haben, bestehen keine Bedenken, die Mitteilung nach § 34 Abs. 8 Satz 1 ProstSchG gegenüber dem Finanzamt abzugeben, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Zustellanschrift i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 4 ProstSchG befindet.

Das zuständige Finanzamt i. S. d. § 19 Abs. 1 AO kann bei Angabe der Postleitzahl bzw. des Ortes und ggf. der Straße/Hausnummer auf der Internetseite <https://ias.fin-nrw.de/> abgerufen werden.

2) Steuerliche Informationen beim Informations- und Beratungsgespräch i. S. d. § 7 ProstSchG

Im Zuge des Informations- und Beratungsgesprächs i. S. d. § 7 ProstSchG sollte der Prostituierten bzw. dem Prostituierten die aus dem beigefügten Informationsschreiben „Besteuerung der Prostitution – Information für Prostituierte“ ersichtlichen Informationen gegeben werden. Das Informationsblatt sollte der Prostituierten/dem Prostituierten ausgehändigt werden. Darüber hinaus sind die nachfolgenden wesentlichen Punkte im Gespräch zu thematisieren:

Von zentraler Bedeutung ist die **Abgrenzung** zwischen einer selbständigen Tätigkeit (Prostituierte/r als Gewerbetreibende/-r) und einer nichtselbständigen Tätigkeit (Prostituierte/r als Arbeitnehmer/-in). Hierfür sollte die Prostituierte/der Prostituierte auch Rücksprache mit ihrem/seinem vermeintlichen Arbeitgeber (z. B. der/dem Bordellbetreiber/-in) halten und hinterfragen, ob diese/-r Lohnsteuer einbehält und an das Finanzamt abführt. Die Abgrenzung ist ausschließlich nach steuerlichen Maßstäben vorzunehmen. Hierbei ist zu beachten, dass der steuerliche Begriff des „Gewerbetriebs“ nicht deckungsgleich mit dem Begriff des „Gewerbes“ i. S. d. Gewerbeordnung ist. Steuerlich kann eine/ein Prostituierte/r auch dann selbständig tätig sein und einen Gewerbebetrieb betreiben, wenn die Voraussetzungen eines Gewerbes i. S. d. Gewerbeordnung nicht vorliegen.

Im Fall einer nichtselbständigen Tätigkeit ist die Prostituierte/der Prostituierte grundsätzlich nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn sie keine anderen Einkünfte erzielt hat. Die Einkommensteuer ist dann letztlich durch die einbehaltene Lohnsteuer abgegolten. Eine Verpflichtung zur Abgabe von Umsatz- oder Gewerbesteuererklärungen besteht ebenfalls nicht.

Sofern die Prostituierte/der Prostituierte dagegen selbständig tätig ist und demzufolge einen Gewerbebetrieb unterhält, muss er/sie ihre steuerlichen Pflichten selbst erfüllen. Hierzu gehört die Anmeldung der Eröffnung des Gewerbebetriebs bei der Gemeinde, in der die Prostitutionstätigkeit ausgeübt wird (§ 34 Abs. 8 Satz 2 ProstSchG i. V. m. § 138 AO). Das gilt unabhängig davon, dass die Gewerbeordnung (GewO) für diesen Fall keine Pflicht zur Anmeldung des Gewerbes vorsieht (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 GewO). **Beim Finanzamt muss die Prostituierte/der Prostituierte grundsätzlich eine Einkommensteuererklärung und ggf. zusätzlich eine Umsatzsteuererklärung und eine Gewerbesteuererklärung einreichen.** Die Einkommen- und Umsatzsteuer wird dabei ggf. im Wege des Düsseldorfer Verfahrens von der Bordellbetreiberin/dem Bordellbetreiber als Vorauszahlung erhoben. Die Pflicht der Prostituierten/des Prostituierten, Einkommen-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärungen beim Finanzamt abzugeben, wird hierdurch ebenso wenig berührt, wie die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Betriebsnahmen und -ausgaben. Die im Wege des Düsseldorfer Verfahrens an das Finanzamt abgeführten Beträge werden auf die vom Finanzamt tatsächlich festgesetzte Einkommen- bzw. Umsatzsteuer angerechnet.

Bei Rückfragen der Prostituierten/des Prostituierten sollte im Zweifel an das örtliche Finanzamt und dort an den/die „Ansprechpartner/-in Prostitutionsbesteuerung“ verwiesen werden.

Abschnitt B: Betreiber eines Prostitutionsgewerbes

Gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG bedarf der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis ist gem. § 12 Abs. 5 ProstSchG bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Gem. § 34 Abs. 8 Satz 1 ProstSchG hat die zuständige Behörde das nach § 19 Abs. 1 AO zuständige Finanzamt unverzüglich über die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach § 12 ProstSchG unter Mitteilung der Daten nach § 12 Abs. 5 Nr. 3 ProstSchG zu unterrichten.

Für die Mitteilung nach § 34 Abs. 8 Satz 1 ProstSchG ist der als Anlage beigefügte Vordruck **KM-FA-B** zu verwenden.

Bei der Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes gem. § 12 ProstSchG, das von einer natürlichen Person betrieben wird, sind die Mitteilungen nach § 34 Abs. 8 Satz 1 ProstSchG gegenüber dem nach § 19 Abs. 1 AO zuständigen Finanzamt abzugeben.

Bei Vorliegen einer juristischen Person oder Personenvereinigung als Betreibergesellschaft (etwa einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung), ist die Mitteilung nach § 34 Abs. 8 Satz 1 ProstSchG grundsätzlich gegenüber dem Finanzamt abzugeben, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Geschäftsleitung der juristischen Person oder Personenvereinigung befindet. Im Übrigen wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen in Abschnitt A Teil 1) verwiesen.